

Beschluss des Stadtrates vom: 24.09.2009
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 28.09.2009
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 02.10.2009

Satzung für die verlängerte Mittagsbetreuung in der Volksschule (Mittagsbetreuungs-Satzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 28.09.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 24.09.2009 beschlossene

S a t z u n g :

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die verlängerte Mittagsbetreuung in der Volksschule Harburg im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.

(2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der verlängerten Mittagsbetreuung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der verlängerten Mittagsbetreuung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzelner oder aller Einrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweckbestimmung der verlängerten Mittagsbetreuung

(1) Die verlängerte Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Hauptschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die verlängerte Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z.B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme in die verlängerte Mittagsbetreuung

(1) Der Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigte/n voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayEUG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Schulpflichtige Kinder, die zusammen mit dem/der/den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt haben,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) jüngere Kinder vor älteren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Über die Zuweisung zu den einzelnen Einrichtungen entscheidet die Stadt. Elternwünsche sind im Rahmen der verfügbaren Plätze und der betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern (Öffnungszeiten), zu berücksichtigen.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nach den sich aus Absatz 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Einrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

(5) Wenn es die Platzzahl zulässt und die anderen Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, können auch Kinder aufgenommen werden,

- a) die während des Besuchsjahres ihren Wohnsitz in der Stadt begründen; für die Auswahl gelten die Dringlichkeitsstufen nach Abs. 2,
- b) Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnen aber hier eine Schule besuchen. Vorrangig werden die Kinder berücksichtigt, bei denen mindestens ein Elternteil im Stadtgebiet eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt.

(6) Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Einrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Besuchsjahr in der Einrichtung. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht. Eine Anmeldung während des Besuchsjahres ist auch später möglich, z.B. bei Zuzug oder Wechsel an eine Schule im Stadtgebiet während des laufenden Besuchsjahres.

(2) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung persönlich unter Vorlage einer Geburtsurkunde und des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes sowie Impfbuches vorzustellen.

(3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungs- und Buchungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigte/n gilt das Kind als angemeldet (davon zu unterscheiden die Aufnahme, siehe § 3 Abs. 1 Satz 3).

§ 5 Abmeldung

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Einrichtung schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(2) Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss durch den Träger

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

1. ein Kind

- a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, soweit dies erforderlich ist oder vereinbart war,
- c) verhaltensauffällig ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,

2. der/die Personensorgeberechtigte/n

- a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind,
- c) nach Entwicklungs- bzw. Beratungsgesprächen mit dem pädagogischen Personal trotz Anratens der Leitung der Einrichtung keine Fachdienste zu Rate ziehen,
- d) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n und zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 10 Abs. 2). Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanschuldung (§ 4) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahres die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 8

Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung setzt die Stadt bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates für jede Einrichtung gesondert fest.

Bei Beginn der Einrichtung sind die Öffnungszeiten
ab Unterrichtsende
bis 15.30 Uhr von Montag bis Donnerstag,
bis 13.00 Uhr am Freitag.

(2) Während der Ferien ist die Einrichtung geschlossen. Die Mittagsbetreuung erfolgt nur an Schultagen.

(3) Die Buchungszeit beträgt durchschnittlich täglich

- a) bis 3 Stunden
- b) über 3 Stunden.

(4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 4) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr. Notwendige Änderungen können sowohl vom Träger als auch von dem/der/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsbeginn vorgenommen werden. In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden. Mehr als zwei Änderungen pro Besuchsjahr sind nicht zulässig. Im laufenden Besuchsjahr (§ 7) kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai verringert werden.

§ 9

Allgemeine Pflichten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Einrichtung erscheinen.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Einrichtung bekannt zu gebenden Aufsichtspflichtigen abzuholen, sofern dies notwendig oder vereinbart ist. Kinder unter 12 Jahren sind Abholen nicht berechtigt.

§ 10

Erkrankung, Mitteilungspflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 11 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 12 Elternvertretung

Für die Einrichtung wird kein eigener Elternbeirat gebildet, sondern der Elternbeirat der Volksschule Harburg gehört.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Einrichtung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Einrichtung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Einrichtung ist unverzüglich zu informieren.

§ 14 Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird die Einrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2009 in Kraft.

Harburg, den 28.09.2009
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Schrödle
2.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 02.10.2009 im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekannt gemacht.

Harburg (Schwaben), den 05. Oktober 2009
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Georg Schrödle
2. Bürgermeister